

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
THAILAND

Rahmenbedingungen für Investitionen

2025

2026

Märkte erobern



Märkte erobern

“Mit mutigen Ideen blicken Unternehmen über den Tellerrand hinaus und zeigen ihre Bereitschaft zu wachsen und sich zu entwickeln. Dabei gilt es, Risiken gering zu halten und Chancen frühzeitig zu erkennen. Wir wissen aufgrund unserer eigenen Erfahrung, worauf es beim Eintritt in neue Märkte ankommt. Gemeinsam mit unseren Mandanten setzen wir ihre ambitionierten Vorhaben in die Tat um.”

Rödl & Partner

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
THAILAND

2025

2026

Rahmenbedingungen für Investitionen

Märkte erobern

INHALT

Introduction	6
Unsere Dienstleistungen	8
Investitionsrecht	10
Investitions- und weitere Geschäftsformen	10
Investitionsförderung	20
Steuern	21
Körperschaftsteuer	21
Einkommensteuer	22
Quellensteuer	22
Mehrwertsteuer	23
Stempelsteuer	23
Verbrauchssteuer	24
Arbeitsrecht	25
Betriebsregeln	25
Mindestlöhne	25
Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen	25
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	26
Sozialversicherung	27
Ausländische Arbeitskräfte	27

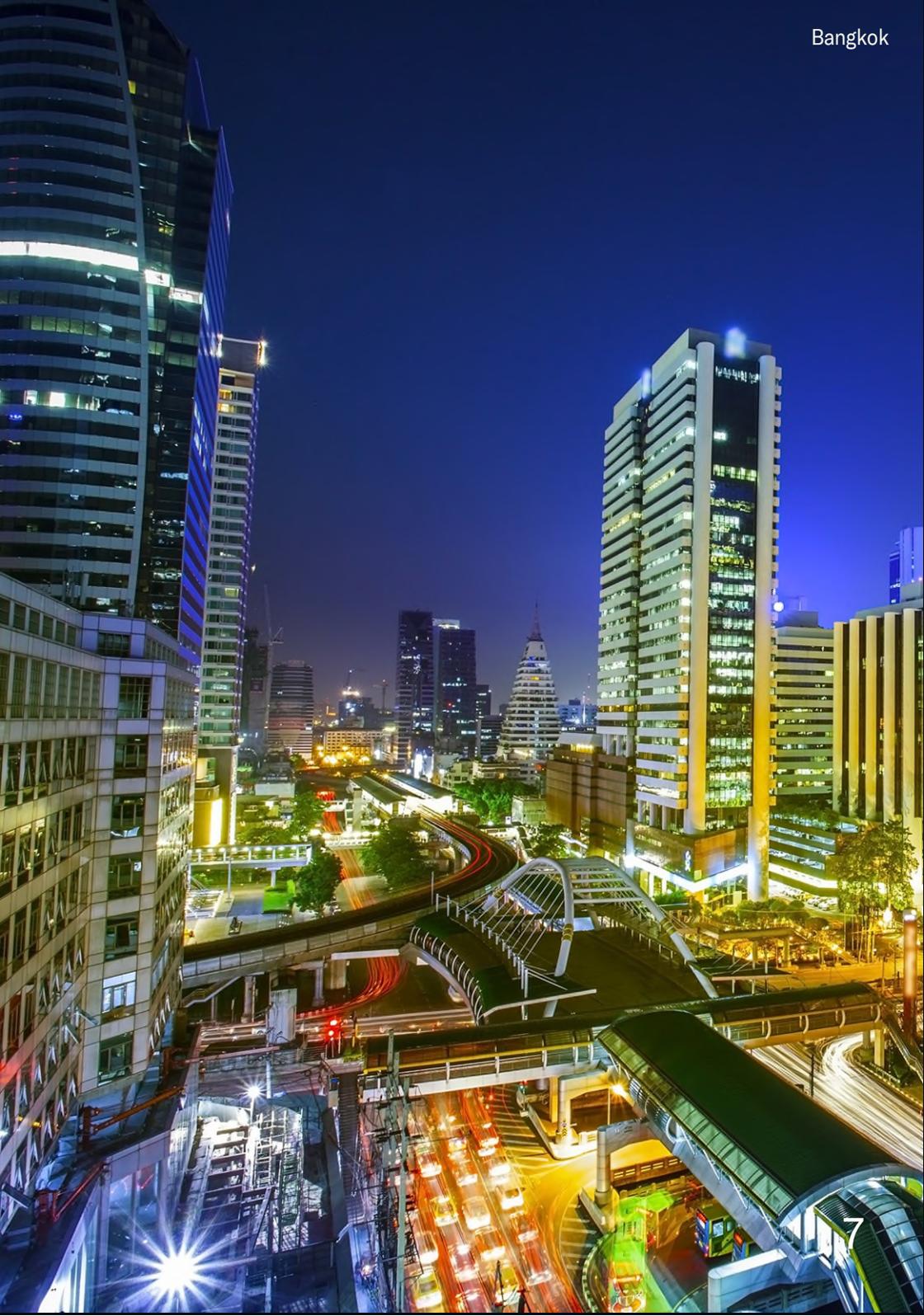
Grunderwerb	29
Streitbeilegung	30
Unser Profil	31
Ihre Ansprechpartner	33

Einleitung

Das Königreich Thailand mit seiner Hauptstadt Bangkok ist ein interessanter Wirtschaftsstandort an der Schnittstelle Asiens mit guter Anbindung an die dynamischen Märkte der Region, darunter auch der eigene Binnenmarkt mit rund 71 Millionen Menschen.

Thailand ist auch als Produktionsstandort für internationale Unternehmen attraktiv, was durch verschiedene Freihandelsabkommen und seine wichtige Rolle in der sich entwickelnden ASEAN-Wirtschaftsgemeinschaft (AEC) unterstrichen wird. Thailand war eines der Gründungsmitglieder der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN) und spielte eine wichtige Rolle bei der Gründung und Entwicklung der ASEAN-Freihandelszone (AFTA). Neben dem ASEAN-Handel bietet das Land auch einen günstigen Zugang zu den Märkten Chinas und Indiens. So ist Thailand beispielsweise Mitglied des Regional Economic Partnership.

Die thailändische Wirtschaft ist von den anhaltenden politischen Unruhen seit 2006 weitgehend unberührt geblieben, und das Königreich präsentiert sich mit soliden Wachstumsraten, starken Exporten und einem wachsenden Binnenkonsummarkt. Die Landfläche Thailands ist mit etwa 511.000 Quadratkilometern in etwa mit der Frankreichs vergleichbar. Eine gute Infrastruktur, vielfältige natürliche Ressourcen und qualifizierte und kostengünstige Arbeitskräfte tragen dazu bei, dass ausländische Investoren in Thailand gute Voraussetzungen für ihre Geschäftsentwicklung vorfinden.



Unsere Dienstleistungen

RECHTSBERATUNG

- Gründung und laufende Beratung von Tochtergesellschaften, Joint Ventures und Repräsentanzen
- Legal Due Diligence und rechtliche Begleitung von Unternehmenskäufen und Fusionen (M&A)
- Restrukturierungsmaßnahmen und Optimierung von Vertriebsstrukturen
- Erstellung von Rechtsgutachten zu Fragestellungen des thailändischen Wirtschaftsrechts
- Streitbeilegung, Prozessführung
- Arbeitsverträge, Verträge mit Führungskräften, Arbeitsrechtsstreitigkeiten
- Vertriebsrecht, Lizenzvereinbarungen
- Gewerblicher Rechtsschutz (Design, Marken- und Urheberrecht)
- Visaanträge

STEUERBERATUNG

- Nationale und internationale Steuerstrukturplanung
- Tax Due Diligence
- Mitarbeiterentsendung
- Betriebsstättenfragen
- Begleitung von Betriebsprüfungen, Vertretung in Finanzgerichtsstreitigkeiten
- Steuerliche Deklarationsberatung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Prüfung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen und Reporting Packages nach thailändischem Recht, nach HGB sowie IFRS und US-GAAP
- Financial Due Diligence
- Unterstützung im Beteiligungscontrolling
- Interne Revision
- Unternehmensbewertung

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Buchführung und Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Reporting, Controlling, Rechnungswesen
- Vorbereitung von Jahresabschlüssen
- Cash Management
- Vorbereitung von Steuererklärungen



Das wichtigste Gesetz für ausländische Investitionen in Thailand ist der Foreign Business Act, FBA, von 1999. Dieses Gesetz regelt die Aktivitäten, die Unternehmen, die als „ausländisch“ eingestuft sind, ausüben dürfen. Diese Definition umfasst sowohl Unternehmen, die nicht in Thailand registriert sind, als auch registrierte Unternehmen, deren Anteile zu mindestens 50 % im Besitz ausländischer Eigentümer sind. Während einige Tätigkeiten vollständig verboten sind, können andere mit vorheriger Genehmigung einer bestimmten Regierungsbehörde ausgeübt werden, und wieder andere bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Der FBA enthält drei Listen mit Tätigkeiten, an denen Ausländer nur eingeschränkt oder gar nicht teilnehmen dürfen. Die in Liste 1 aufgeführten Tätigkeiten werden als „Geschäfte, die Ausländern aus besonderen Gründen nicht gestattet sind“ bezeichnet. Ausländische Unternehmen dürfen die in Liste 1 aufgeführten Tätigkeiten überhaupt nicht ausüben. Die in Liste 2 aufgeführten Tätigkeiten sind als „Geschäfte im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Sicherheit oder mit Auswirkungen auf Kunst und Kultur, traditionelles und volkstümliches Handwerk oder natürliche Ressourcen und die Umwelt“ bezeichnet. Ausländische Unternehmen dürfen diese Tätigkeiten nur mit vorheriger Genehmigung des Kabinetts ausüben. Schließlich werden die in Liste 3 aufgeführten Tätigkeiten als „Geschäfte, in denen thailändische Staatsangehörige noch nicht bereit sind, mit Ausländern zu konkurrieren“ bezeichnet.

Für diese Tätigkeiten muss das ausländische Unternehmen eine Auslandsgeschäftslizenz beantragen und erhalten oder in einigen Fällen ein bestimmtes Mindestkapital vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit registrieren lassen, um von den Beschränkungen des FBA befreit zu werden. US-Unternehmen genießen gemäß dem Treaty of Amity and Economic Relations zwischen Thailand und den USA Inländerbehandlung.

INVESTITIONS- UND WEITERE GESCHÄFTSFORMEN

Es gibt verschiedene Investitionsvehikel, die für Ausländer, die geschäftliche Aktivitäten in Thailand planen, interessant sein könnten, z. B.:

- Aktiengesellschaften
- Personengesellschaften
- Repräsentanzen
- International Business Center
- Zweigniederlassungen
- Handelsvertreter

Angesichts der Beschränkungen, die das FBA für eine Vielzahl von Geschäftsaktivitäten mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung vorsieht, ist es durchaus üblich, Joint-Venture-Strukturen mit thailändischen Partnern zu gründen.

Kapitalgesellschaften

Private Limited Company

Die Private Limited Company, die dem thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuch unterliegt und die von ausländischen Investoren in Thailand am häufigsten gewählte Unternehmensform ist, weist ähnliche Grundmerkmale auf wie die deutsche GmbH. Eine Private Limited Company wird durch die Eintragung einer Gründungsurkunde (Memorandum of Association) und einer Satzung (Articles of Association) als Gründungsdokumente gegründet. Die zuständige Behörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Handel, Abteilung für Unternehmensentwicklung.

Die Organe der Private Limited Company sind der Vorstand und die Gesellschafter. Die laufenden Geschäfte werden von einem oder mehreren Geschäftsführern geführt, die auch nach außen vertreten. Die Gesellschafter haften mit dem Nennbetrag ihrer Anteile beschränkt. Die Geschäftsführer haften grundsätzlich nicht für die Schulden der Gesellschaft im Falle einer Insolvenz oder Liquidation, es sei denn, sie haben persönlich einen Schaden verursacht oder gegen den Gesellschaftszweck oder das Gesetz verstoßen..

Die Private Limited Company wird gemäß der Satzung und den Statuten (By-laws) der Gesellschaft von einem Vorstand oder einem alleinigen Geschäftsführer geleitet.

Der Nennwert einer Aktie darf nicht weniger als fünf thailändische Baht betragen. Alle Aktien müssen gezeichnet werden, und mindestens 25 Prozent der gezeichneten Aktien müssen eingezahlt sein. Ein Aktionär, der nur 25 Prozent des Aktienwerts eingezahlt hat, haftet jedoch gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in vollem Umfang, bis die Aktie vollständig eingezahlt ist. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf ihre gezeichneten Aktien weder besitzen noch verpfänden. Bei jeder Dividendenausschüttung muss die Gesellschaft eine gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 5 Prozent des Jahresüberschusses aus dem Geschäft bilden, bis diese Rücklage mindestens 10 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft erreicht.

Es gibt einige Unterschiede zum deutschen Recht hinsichtlich der Gründung der Gesellschaft. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss von mindestens zwei natürlichen Personen (den sogenannten Gründern) gegründet werden, die jeweils mindestens einen Anteil besitzen müssen. Es ist zwingend erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Personen Anteile an der Gesellschaft halten. Nach der Gründung der Gesellschaft kann auch eine juristische Person Gesellschafter sein. Eine Gesellschaft mit nur einem Gesellschafter ist in Thailand im Gegensatz zum deutschen Recht nicht zulässig.

Um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Thailand zu gründen, müssen die Gründer zunächst den Firmennamen reservieren. Der zu reservierende Name darf nicht mit dem Namen anderer Unternehmen identisch oder diesem ähnlich sein. Bestimmte Namen sind nicht zulässig, daher sind die Richtlinien zur Namensreservierung des Business Development Office im Handelsministerium zu beachten. Der genehmigte Firmenname ist 30 Tage lang gültig.

Eine bei der Abteilung für Wirtschaftsförderung einzureichende Gründungsurkunde muss den Namen der erfolgreich reservierten Firma, die Provinz, in der die Firma ihren Sitz haben wird, ihre Geschäftsziele, das zu registrierende Kapital und die Namen der beiden Gründer enthalten. Die Angaben zum Kapital müssen die Anzahl der Anteile und den Nennwert enthalten.

Bei der Gründung muss das genehmigte Kapital, auch wenn es nur teilweise eingezahlt ist, vollständig ausgegeben werden. Obwohl die Mindestkapitalanforderung theoretisch nur 15 Thai Baht beträgt, sollte die Höhe des Kapitals angemessen und für die beabsichtigte Geschäftstätigkeit ausreichend sein. Die Höhe des Stammkapitals, der Anteile und des Nennwerts muss in der Gründungsurkunde klar angegeben werden. Jede spätere Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals muss durch einen Sonderbeschluss der Gesellschafter erfolgen. Hinsichtlich der Methode zur Erhöhung des Stammkapitals ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine solche Erhöhung nur durch die Ausgabe neuer Aktien erfolgen kann. Daher sind andere Möglichkeiten zur Erhöhung des Stammkapitals, wie beispielsweise die Erhöhung des Nennwerts jeder Aktie, nicht praktikabel.

Sobald die Aktienstruktur festgelegt ist, findet spätestens sieben Tage nach Versand der Einberufung an alle Aktionäre eine satzungsmäßige Versammlung statt. In dieser Versammlung werden die Satzung und die Geschäftsordnung genehmigt, der Verwaltungsrat gewählt, die Rechnungsprüfer bestellt und die Art der Aktien, d. h. Stammaktien oder Vorzugsaktien, festgelegt. Mindestens 25 Prozent des Nennwerts jeder gezeichneten Aktie müssen eingezahlt werden. Ausnahmen gelten, wenn ein höheres eingezahltes Kapital vorgeschrieben ist, z. B. für die FBA-Befreiung. Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Gründungsversammlung müssen die Verwaltungsratsmitglieder den Antrag und die erforderlichen Unterlagen zur Gründung der Gesellschaft einreichen.

Public Limited Company (PLC)

Eine weitere Gesellschaftsform, die Public Limited Company (PLC), ermöglicht die öffentliche Ausgabe von Aktien. Sie ist mit der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und hat ihre Rechtsgrundlage im thailändischen Gesetz über Aktiengesellschaften (Public Limited Companies Act). Die Geschäfte der PLC werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens fünf natürlichen Personen besteht. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren ständigen Wohnsitz in Thailand haben. Es spielt keine Rolle, ob die Vorstandsmitglieder selbst Aktionäre sind. Der Vorstand vertritt die PLC nach außen..

Die PLC muss von mindestens 15 natürlichen Personen gegründet werden. Mindestens die Hälfte dieser Personen muss ihren ständigen Wohnsitz im Königreich Thailand haben und insgesamt mindestens 5 Prozent des Kapitals zeichnen. Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft entsteht mit Abschluss des Registrierungsverfahrens. In der Folgezeit muss die Anzahl der Gesellschafter stets mindestens 15 betragen. Wenn die PLC die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann sie an der Börse notiert werden. Im Vergleich zur Company Limited hat die PLC erhöhte Verpflichtungen in Bezug auf Rechnungslegung und Jahresabschlüsse.

Personengesellschaften

Ordinary Partnership

In einer gewöhnlichen Personengesellschaft vereinbaren mindestens zwei Gesellschafter, ein bestimmtes unternehmerisches Ziel zu verfolgen und Zahlungen, Sachleistungen oder Dienstleistungen einzubringen, um dieses Ziel zu erreichen. Alle Einlagen sind als gleichwertig anzusehen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.

Alle Partner müssen natürliche Personen sein. Es bestehen keine Registrierungspflichten. Die Partnerschaft basiert auf einer Vereinbarung, deren Inhalt von den Partnern festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung kommt durch die bloße Aufnahme der Geschäftstätigkeit zustande, besondere Formvorschriften bestehen nicht..

Aus steuerlicher Sicht unterliegt die einfache Personengesellschaft der spezifischen Einkommensteuer ihrer Gesellschafter, jedoch nicht der Körperschaftsteuer, es sei denn, sie ist bei der zuständigen Behörde als eingetragene einfache Personengesellschaft registriert, die dann ähnlich wie Kommanditgesellschaften der Körperschaftsteuer unterliegt. Die einfache Personengesellschaft ist mit der deutschen „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) vergleichbar und gilt als Grundform der Personengesellschaft, wobei die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft uneingeschränkt haften.

Registered Ordinary Partnership

Die Registered Ordinary Partnership unterscheidet sich von ihren Gesellschaftern und ist eine rechtlich selbstständige Einheit, die daher eigenständig Vertragspartner oder Partei in einem Rechtsstreit sein kann. Im Wesentlichen entspricht sie der deutschen „Offenen Handelsgesellschaft“ (OHG). Die Eintragung hat Auswirkungen auf die Haftung für die Schulden der Gesellschaft. Die Gesellschafter haften zwar weiterhin mit ihrem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, diese Haftung tritt jedoch – anders als bei der einfachen Personengesellschaft – nur dann ein, wenn die Gesellschaft ihre Schulden oder Verpflichtungen nicht bedienen kann.

Limited Partnership

Letztendlich ist die Limited Partnership eine eigenständige juristische Person, die durch Eintragung ihren Rechtsstatus erlangt. Die persönliche Haftung der Gesellschafter ist auf ihre Einlage beschränkt, jedoch muss mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haften. Das bedeutet, dass es zwei Gruppen von Gesellschaftern gibt, die (i) persönlich und unbeschränkt haften und (ii) beschränkt haften.

Diese Struktur ist mit dem Konzept der deutschen „Kommanditgesellschaft“ (KG) vergleichbar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird von den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern wahrgenommen. Ist ein beschränkt haftender Gesellschafter mit der Geschäftsführung betraut, verliert er seine beschränkte Haftung und wird unbeschränkt haftender Gesellschafter.

Representative Office

In Thailand ist es ausländischen Unternehmen gestattet, eine Repräsentanz (Representative Office, RO) zu gründen, die in begrenztem Umfang nicht gewinnbringende Tätigkeiten ausüben darf. Die RO ist keine von ihrer Zentrale getrennte juristische Person, sondern gilt als Teil der Zentrale in Thailand. Daher muss die RO vollständig von ihrer Zentrale finanziert werden. Da die RO keine gewinnbringenden Tätigkeiten ausüben darf, unterliegt sie gemäß dem thailändischen Steuergesetz nicht der Körperschaftsteuer.

Ein RO kann in Thailand die folgenden fünf Geschäftstätigkeiten ausüben:

- Beschaffung von Lieferquellen für Waren oder Dienstleistungen in Thailand für die Zentrale oder verbundene Unternehmen/Konzerngesellschaften;
- Überprüfung und Kontrolle der Qualität und Menge von Waren, die von der Zentrale oder verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften in Thailand gekauft oder zur Herstellung in Thailand in Auftrag gegeben wurden;
- Beratung zu verschiedenen Aspekten im Zusammenhang mit den Waren, die von der Zentrale oder verbundenen Unternehmen/Konzerngesellschaften an Vertriebsagenturen oder Endverbraucher geliefert werden;
- Verbreitung verschiedener Informationen über neue Waren oder
- neue Dienstleistungen der Zentrale oder verbundener Unternehmen/Konzerngesellschaften;
- Berichterstattung über Geschäftsbewegungen in Thailand an die Zentrale oder verbundene Unternehmen/Konzerngesellschaften.

Beachten Sie, dass für weitere Aktivitäten möglicherweise eine Auslands-geschäfts-Lizenz erforderlich ist. Darüber hinaus müssen die Aktivitäten in Bezug auf Thailand erbracht werden. Regionale Aktivitäten können unter einem vergleichbaren Vehikel, dem Regional Office, durchgeführt werden. Um ein RO einzurichten, muss die Zentrale einen Vertreter in Thailand benennen und einen bestimmten Betrag nach Thailand überweisen.

International Business Center (IBC)

Im Jahr 2018 ersetzte die Investitionsbehörde die Förderprogramme „International Headquarter“ und „International Trading Center“ durch das Programm „International Business Center“. Im Rahmen des IBC-Programms können ausländische Investoren in Thailand Großhandelsaktivitäten (zu 100 % in ausländischem Besitz) mit Waren aller Art betreiben.

Ein gefördertes Unternehmen muss mit einem Mindestkapital von 10 Millionen THB gegründet werden und in der Regel 10 qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Es muss bestimmte Dienstleistungen für ein verbundenes Unternehmen erbringen und mindestens zwei der folgenden Tätigkeiten ausüben: Out-in-Transaktionen (Verkauf von Waren nach Thailand), In-out-Transaktionen (Verkauf von Waren aus Thailand), In-in-Transaktionen (Verkauf von Waren innerhalb Thailands), Out-out-Transaktionen (Verkauf von Waren außerhalb Thailands).

Verschiedene Steuervorteile können gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für eine IBC-Steuerbegünstigung erfüllt sind, wie beispielsweise bestimmte Mindestgeschäftsausgaben in Thailand. Förderungswürdige Unternehmen können eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 8 %, 5 % oder 3 % in Anspruch nehmen. Weitere Steuerbegünstigungen in Bezug auf Dividenden, bestimmte Gewerbesteuern und die Einkommensteuer der Mitarbeiter können gewährt werden.

Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung gilt nicht als juristische Person, die nach thailändischem Recht registriert ist. Die Rechtsstellung der Zweigniederlassung ist nicht von der Hauptniederlassung getrennt, und sie wird unter dem gleichen Namen wie ihre Muttergesellschaft/Hauptniederlassung geführt. Da sie die gleiche Rechtsstellung wie ihre Hauptniederlassung hat, sind die Anforderungen für die Erteilung einer Zweigniederlassung in Thailand größtenteils Informationen/Unternehmensunterlagen der Hauptniederlassung, die dem zuständigen Beamten vorgelegt werden müssen. Außerdem gilt die Zweigniederlassung gemäß Abschnitt 4(2) des FBA als „Ausländer“. Wenn die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung gemäß dem FBA eingeschränkt ist, muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Auslandsgeschäftsgenehmigung beantragt werden. Anschließend unterliegt sie auch den jeweiligen Mindestkapitalvorschriften und deren Überweisung.

Aus steuerlicher Sicht betrachtet der thailändische Steuerkodex die Zweigniederlassung aufgrund des staatlichen Vorteils, Steuern auf die in Thailand ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassung zu erheben, als eigenständige Steuereinheit, die von der Hauptniederlassung unabhängig ist. Die Zweigniederlassung unterliegt daher gemäß dem thailändischen Steuerkodex der alleinigen Steuerpflicht.

Handelsvertreter (Sales Agent)

Ein Vertriebsagent oder Vertriebspartner kann eine Alternative zur Gründung einer Tochtergesellschaft in Thailand sein. Der Hauptvorteil besteht darin, dass in diesem Fall keine Gründungs- und Betriebskosten für eine Tochtergesellschaft anfallen. Dies kann in einer frühen Phase interessant sein, wenn Orientierungs- und Marktforschungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen und die Zukunft der Geschäftstätigkeit noch ungewiss ist. Neben dem Kostenvorteil gibt es jedoch auch einige Nachteile, die zu beachten sind. Die Beauftragung eines Handelsvertreters erfordert ein hohes Maß an Vertrauen.

Viele Handelsvertreter sind für mehr als ein Unternehmen tätig; es muss sichergestellt sein, dass der Handelsvertreter mit der erforderlichen Motivation für den Auftraggeber tätig ist und keine Produkte von Wettbewerbern des Auftraggebers vertreibt, was zu Interessenkonflikten führen könnte. Ausländer sind – mit wenigen Ausnahmen in Liste 3 des FBA – von der Ausübung einer Handelsvertretung in Thailand ausgeschlossen.

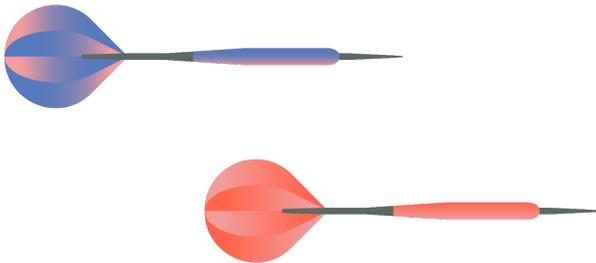
Bangkok



Investitionsförderung

Die Investitionsbehörde (BOI) gewährt Investitionshilfen in Form von Genehmigungen für den Erwerb von Grundstücken, Steuervergünstigungen, Ermäßigungen oder Befreiungen von Einfuhrzöllen für Rohstoffe oder Maschinen, die für die Produktion benötigt werden, oder Vereinfachungen des Antragsverfahrens für eine Arbeitserlaubnis, wenn das lokale Unternehmen zum Fortschritt Thailands beiträgt, insbesondere wenn das Unternehmen neue Arbeitsplätze schafft und die lokale Wirtschaft ankurbelt. Für die steuerlichen und nicht steuerlichen Anreize der BOI kommen Tätigkeiten des verarbeitenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors in Frage, die in einem umfassenden Katalog aufgeführt sind. Neben den förderfähigen Tätigkeiten können die Investitionsprivilegien auch vom Standort abhängen, an dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt. Weitere Investitionsförderungen sind möglich, wenn das Unternehmen in einem Gebiet ansässig ist, das von der Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT) verwaltet wird.

Derzeit sind Investitionen im Eastern Economic Corridor, einer Sonderwirtschaftszone zwischen Bangkok und Rayong, besonders interessant. Investoren kommen nicht nur in den Genuss spezieller Investitionsförderungen, sondern können auch eine zunehmend gut ausgebaute Infrastruktur wie den Tiefseehafen in Laem Chabang nutzen.



Das Königreich Thailand hat mit derzeit 56 Ländern weltweit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen, darunter auch mit der Bundesrepublik Deutschland. Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten thailändischen Steuerarten vorgestellt.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer, wenn sie nach thailändischem Recht gegründet wurden oder in Thailand geschäftlich tätig sind.

Die Körperschaftsteuer für thailändische Unternehmen wird auf ihren weltweiten Nettogewinn erhoben. Betriebsstätten (PE) ausländischer Unternehmen werden nur auf ihre in Thailand erzielten Einkünfte besteuert. Der Standardsteuersatz wurde bereits vor einigen Jahren auf 20 Prozent gesenkt. Kleine und mittlere Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Steuerensenkungen in Anspruch nehmen.

Laufende Aufwendungen und Abschreibungen sind in der Regel steuerlich vom Bruttogewinn abzugsfähig, wobei jedoch einige Einschränkungen gelten. Verluste können bis zu fünf Folgejahre vorgetragen werden; ein Verlustvortrag in frühere Jahre ist nicht möglich.

Die Körperschaftsteuererklärung muss halbjährlich eingereicht und bezahlt werden. Der Gewinn nach Steuern muss bei jeder Gewinnausschüttung in einer Kapitalrücklage in Höhe von mindestens 5 % dieses Gewinns einbehalten werden, bis diese Rücklage insgesamt 10 % des Stammkapitals erreicht. Nur der verbleibende Gewinn kann als Dividende ausgeschüttet werden. Der Körperschaftsteuer-Satz wird durch die Gewinnausschüttung nicht beeinflusst. Bei Gewinnausschüttungen wird eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent auf Dividendenzahlungen erhoben. Auf die Ausschüttung von Gewinnen einer thailändischen Niederlassung an ihre ausländische Muttergesellschaft wird eine Überweisungssteuer in Höhe von 10 Prozent erhoben.

EINKOMMENSTEUER

Die Einkommensteuer wird auf alle natürlichen Personen erhoben, die sich mindestens 180 Tage pro Kalenderjahr in Thailand aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Steuerpflicht wird anhand eines progressiven Steuersatzes berechnet, der derzeit maximal 35 Prozent des weltweiten Einkommens beträgt. Einkünfte aus dem Ausland, die nicht im Zusammenhang mit einer in Thailand ausgeübten Arbeit oder Geschäftstätigkeit stehen, können bei Überweisung nach Thailand besteuert werden.

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die Steuern vom Gehalt ihrer Arbeitnehmer einzubehalten und den fälligen Betrag monatlich direkt an die thailändischen Steuerbehörden zu überweisen. Bei der Berechnung der Steuerschuld eines Arbeitnehmers können je nach Art des Einkommens und den persönlichen Verhältnissen verschiedene Pauschalbeträge vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

QUELLENSTEUER

Die Quellensteuer ist keine zusätzliche Steuer, sondern eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer für natürliche oder juristische Personen. Der Zahler der Einkünfte ist verpflichtet, den entsprechenden Steuerbetrag vom Gehalt oder Rechnungsbetrag einzubehalten und innerhalb von sieben Tagen nach Monatsende an die thailändische Steuerbehörde zu überweisen. Der Steuerpflichtige erhält eine Quellensteuerbescheinigung, die bei der Abgabe der Jahressteuererklärung auf seine Steuerschuld angerechnet werden kann.

Die Quellensteuersätze betragen in der Regel 10 Prozent auf Dividenden und 15 Prozent auf Zinsen und Lizenzzahlungen aus Thailand nach Deutschland. Zahlungen für Dienstleistungen werden mit Sätzen zwischen 2 Prozent und 15 Prozent besteuert, wobei der höchste Satz beispielsweise für technische Dienstleistungen von Nichtansässigen gilt.

Die lokalen Steuergesetze zur Quellensteuer entsprechen oft dem Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sind einige Abweichungen zu beachten, wie z. B. bei Lizenzgebühren für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von geistigem Eigentum, die gemäß dem DBA mit einem Höchstsatz von 5 Prozent besteuert werden.

MEHRWERTSTEUER

Das Mehrwertsteuersystem in Thailand ist vergleichbar mit dem System, das in den meisten Industrieländern gilt, beispielsweise der deutschen Mehrwertsteuer. Die Steuer wird auf den Verkaufspreis von Waren oder Dienstleistungen an die Kunden aufgeschlagen und vom Verkäufer an die Steuerbehörde abgeführt. Hat der Verkäufer selbst im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Waren oder Dienstleistungen erworben, kann er die entrichtete Steuer bei der Abgabe der Mehrwertsteuererklärung als Vorsteuer abziehen, sodass die Steuerlast letztlich nur vom Endverbraucher getragen wird.

Der allgemeine Mehrwertsteuersatz in Thailand beträgt 10 Prozent, wurde jedoch seit vielen Jahren auf 7 Prozent gesenkt, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Eine Anhebung oder Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes wird regelmäßig politisch diskutiert, bisher jedoch noch nicht offiziell beschlossen. Bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen sind aufgrund ihrer Bedeutung für das öffentliche Wohl von der Mehrwertsteuer befreit. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 1,8 Millionen Thai Baht sind ebenfalls von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

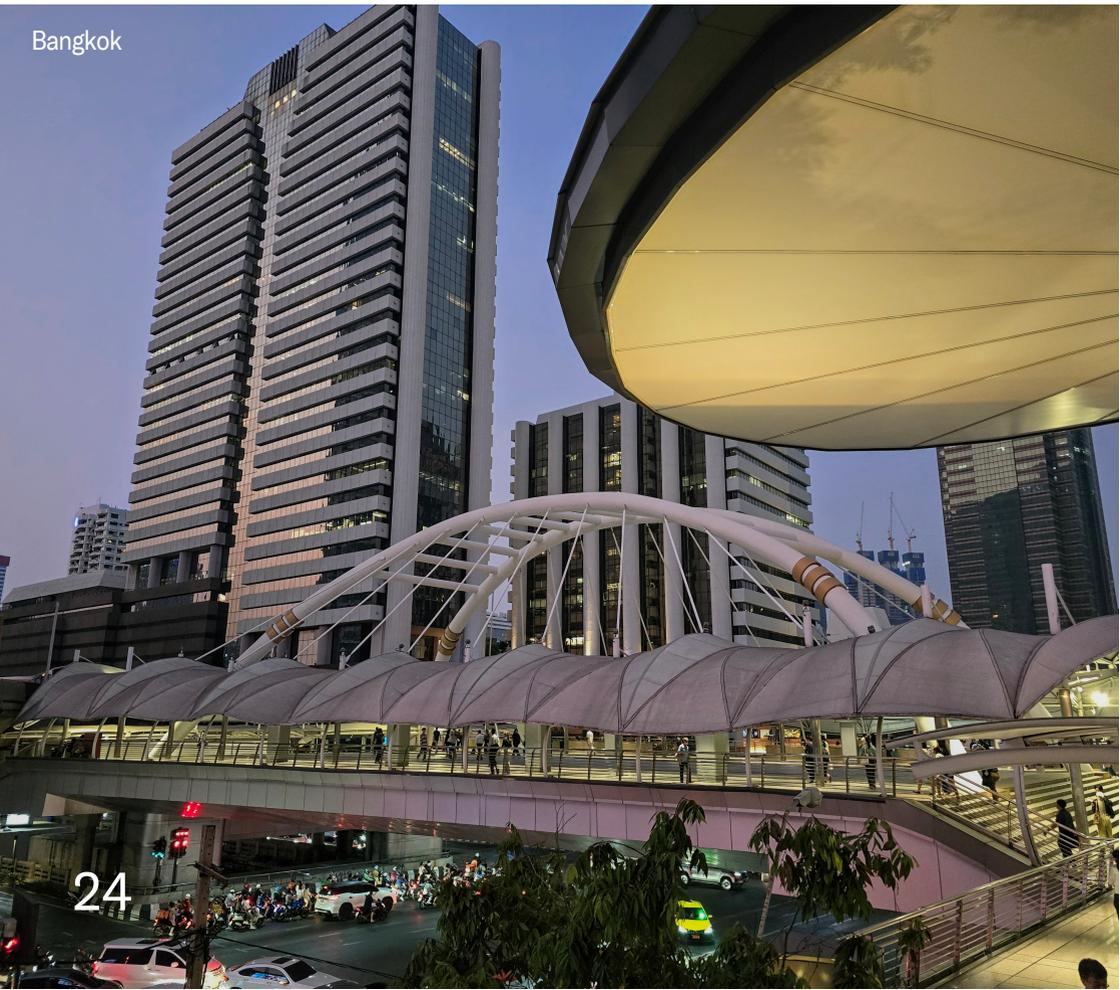
STEMPELSTEUER

Bestimmte Arten von Dokumenten unterliegen einer Stempelsteuer, die entweder durch spezielle Stempel, die auf das Dokument aufgebracht werden, oder durch eine Zahlung an das örtliche Finanzamt entrichtet wird. In besonderen Fällen können nur Dokumente mit den entsprechenden Stempeln ihre volle Gültigkeit entfalten, insbesondere im Umgang mit Behörden und Gerichten. Die Steuer wird auf 28 verschiedene Arten von Dokumenten erhoben, jedoch nicht auf Dokumente, die an ausländische Empfänger adressiert sind oder nur im Ausland wirksam werden sollen.

VERBRAUCHSTEUER

Die Verbrauchsteuer wird auf bestimmte Luxusgüter und Rohstoffe erhoben. Die Steuerpflicht entsteht zum Zeitpunkt, an dem das Produkt das Werk oder Lager in Thailand verlässt oder bei der Einfuhr solcher Waren. Die geltenden Sätze liegen zwischen 2 und 50 Prozent des Zollwerts.

Bangkok



Das thailändische Arbeitsrecht ist für alle Investitionen in Thailand relevant, insbesondere das thailändische Arbeitsschutzgesetz (LPA). Arbeitgeber, die gegen das LPA verstoßen, müssen mit Geldstrafen oder in Ausnahmefällen sogar mit Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr rechnen.

BETRIEBSREGELN

Ein Unternehmen mit zehn oder mehr Mitarbeitern muss schriftliche Arbeitsvorschriften vorlegen, die die Arbeitsleistung und andere Punkte wie Arbeitstage, Feiertage und Disziplinarmaßnahmen regeln. Die Arbeitsvorschriften müssen in thailändischer Sprache verfasst und für alle Mitarbeiter am Arbeitsplatz öffentlich ausgestellt sein.

MINDESTLOHN

Seit Januar 2025 beträgt der Mindestlohn je nach Provinz 370 bis 400 Baht pro Tag.

ARBEITSZEITEN UND URLAUB

Die maximale Arbeitszeit für nicht gefährliche Tätigkeiten beträgt acht Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche, während die Arbeitszeit für gefährliche Tätigkeiten sieben Stunden pro Tag oder 42 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf. Arbeitnehmer haben nach einem Jahr ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf mindestens sechs Tage Jahresurlaub sowie auf 13 gesetzliche Feiertage pro Jahr. Weibliche Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von 90 Tagen einschließlich Feiertagen, wobei der bezahlte Urlaub 45 Tage nicht überschreiten darf.

Nach fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von mindestens einer Stunde. Den Arbeitnehmern muss mindestens ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden.

Für Arbeitsleistungen, die über die gesetzlich oder durch eine besondere Vereinbarung festgelegte Höchstarbeitszeit hinausgehen (sofern letztere niedriger ist), ist den Arbeitnehmern eine Überstundenvergütung zu zahlen. Die Überstundensätze können variieren und reichen vom 1 1/2- bis zum 3-fachen des normalen Stundenlohns für die tatsächlich geleisteten Überstunden. Die maximale Anzahl der Überstunden ist auf höchstens 36 Stunden pro Woche begrenzt. Überstunden an normalen Arbeitstagen werden mit dem 1,5-fachen des Gehalts des Arbeitnehmers vergütet, Arbeit an Feiertagen mit dem 2-fachen und Überstunden an Feiertagen mit dem 3-fachen.

BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Bedingungen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind im LPA festgelegt; weitere Regelungen zu unlauteren Praktiken und ungerechtfertigten Entlassungen, die oft das Ergebnis fehlerhafter rechtlicher Verfahren sein können, sind ebenfalls enthalten. Über Arbeitsstreitigkeiten entscheidet ein spezielles Arbeitsgericht. Wenn ein Arbeitsvertrag keine Laufzeit enthält, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum nächsten Zahltag kündigen.

Die Abfindung wird gemäß der folgenden Tabelle berechnet:

Beschäftigungsdauer	Abfindungssumme
mindestens 120 Tage	30 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens ein Jahr	90 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens drei Jahre	180 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens sechs Jahre	240 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens zehn Jahre	300 Tage des letzten Lohnsatzes
mindestens zwanzig Jahre	400 Tage des letzten Lohnsatzes

In bestimmten Fällen kann der Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Anspruch auf Abfindung entlassen werden, z. B. wenn eine Straftat gegen den Arbeitgeber begangen wurde oder wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wurde.

SOZIALVERSICHERUNG

Das Sozialversicherungsgesetz verpflichtet Arbeitgeber, Sozialversicherungsbeiträge vom Monatslohn jedes Arbeitnehmers einzuhalten. Der Beitragssatz beträgt derzeit 5 Prozent für die ersten 15.000 Thai-Baht des Gehalts. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beitrag des Arbeitnehmers zu übernehmen und an die zuständige Sozialversicherungsbehörde abzuführen. Der Beitrag ist auf einen Betrag von 750 Thai-Baht begrenzt. Arbeitnehmer, die sozialversichert sind, können Ansprüche auf Entschädigung geltend machen, z. B. bei Verletzungen, Krankheit oder Behinderung, die nicht auf die Ausübung ihrer Arbeit zurückzuführen sind, sowie bei Geburt, Kinderfürsorge, Altersrente und Arbeitslosigkeit. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Arbeitsunfallfonds einzurichten (Einzahlung zwischen 0,2 und 1 Prozent des Jahreseinkommens des Arbeitnehmers).

AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Ausländer, die im Königreich Thailand arbeiten möchten, müssen sich mit den thailändischen Visabestimmungen und den geltenden Arbeitsgenehmigungsvorschriften auseinandersetzen. Das relevante Visum, das bei der Einreise zu Arbeitszwecken vorgelegt werden muss, ist in der Regel das Non-Immigrant B-Visum. Für Familienangehörige des Arbeitnehmers gelten andere Visumkategorien. Für bestimmte Personengruppen, z. B. Mitglieder des diplomatischen Corps, gelten einige Visumausnahmen.

Im Allgemeinen muss ein Ausländer, der in Thailand arbeiten möchte, vor Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis einholen. Auch hier gelten Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen oder für Ausländer, die dringende und unverzichtbare Arbeiten für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen verrichten.

Weitere Ausnahmen können für digitale Nomaden gelten. Von den Arbeitsämtern genehmigte Arbeitserlaubnisse können als einjährige Arbeitserlaubnis ausgestellt und über den im Nicht-Einwanderungsvisum des Antragstellers angegebenen Zeitraum verlängert werden. Das Arbeitsministerium gewährt grundsätzlich eine erste Arbeitserlaubnis für ein Jahr, die anschließend verlängert werden kann. Einige Arten von Arbeitserlaubnissen können für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt werden, z. B. Arbeitserlaubnisse für Repräsentanten, Unternehmen mit einem Stammkapital von mehr als 30 Millionen Thai-Baht sowie Arbeitserlaubnisse für von der BOI geförderte Unternehmen.

Die Arbeitsgenehmigungsbestimmungen für ausländische Arbeitnehmer legen verschiedene Punkte fest, die bei der Beantragung einer Arbeitsgenehmigung zu berücksichtigen sind. Das Stammkapital ist ein wichtiger Faktor. Ein Unternehmen, das ein Stammkapital von 2 Millionen Thai-Baht vollständig eingezahlt hat, kann eine Arbeitsgenehmigung für einen ausländischen Arbeitnehmer beantragen. Für jeden weiteren ausländischen Arbeitnehmer ist eine entsprechende Kapitalerhöhung um 2 Millionen Thai-Baht erforderlich, wobei die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer auf zehn begrenzt ist. Darüber hinaus muss das Verhältnis zwischen ausländischen und thailändischen Mitarbeitern in der Regel 1:4 betragen.

Der Grundbesitz in Thailand unterliegt dem Landgesetz, wonach Ausländer kein Land besitzen dürfen. Ausländer können jedoch als Inhaber bestimmter Rechte wie Pacht, Wohnrecht, Nießbrauch, Hypothek oder Erbbaurecht eingetragen werden. Es ist zu beachten, dass sich die Beschränkungen des Grundbesitzes für Ausländer in den thailändischen Gesetzen nur auf das Grundstück beziehen, nicht jedoch auf die darauf befindenden Gebäude oder eine gemäß dem Condominium Act registrierte Eigentumswohnung. Daher können das Grundstück und die darauf errichteten Gebäude Eigentum verschiedener Personen sein. Ausländer, die ein Gebäude in Thailand kaufen möchten, können dies über einen Grundstückspachtvertrag tun, wobei das Haus als separates persönliches Eigentum gilt. Viele Ausländer, die ein Haus kaufen möchten, entscheiden sich für den Kauf einer Eigentumswohnung, um Konflikte mit den thailändischen Grundstücksvorschriften zu vermeiden.

Der Kauf von Grundstücken ist ausnahmsweise für ausländische Unternehmen mit erheblichen Investitionen möglich, die für die thailändische Wirtschaft von Vorteil sind. Solche Unternehmen können gemäß § 27 des Investitionsförderungsgesetzes besondere Privilegien und Befreiungen für den Grundbesitz erhalten. Dementsprechend kann einer geförderten Person der Besitz von Grundstücken gestattet werden, um die geförderte Tätigkeit in einem Umfang auszuüben, der vom Investitionsausschuss als angemessen erachtet wird. Es ist zu beachten, dass ein Ausländer, der seine geförderte Tätigkeit aufgibt oder auf eine andere Person überträgt, das Grundstück, dessen Besitz ihm gestattet wurde, innerhalb eines Jahres nach der Auflösung oder Übertragung veräußern muss. Andernfalls ist der Generaldirektor der zuständigen Landbehörde gemäß dem Landgesetz befugt, darüber zu verfügen. Nach Ablauf der geförderten Tätigkeit ist kein Grundbesitz mehr möglich.

Streitbeilegung

Thailändische Gesetze sehen keine ausdrückliche direkte Vollstreckung oder Anerkennung ausländischer Urteile in Thailand vor. Darüber hinaus ist Thailand kein Vertrag oder Abkommen beigetreten, wonach ausländische Gerichtsurteile in Thailand anerkannt und vollstreckt werden können. Folglich muss in Thailand ein neues Verfahren in der Hauptsache eingeleitet werden. Ausländische Urteile und Urkundenbeweise, die im Rahmen eines ausländischen Gerichtsverfahrens, einschließlich Vergleichsverhandlungen, erlangt wurden, können jedoch in Thailand als Beweismittel zugelassen werden, sofern sie nicht gegen die thailändische öffentliche Ordnung verstoßen und in die thailändische Sprache übersetzt wurden. Angesichts dieser Vollstreckungsbeschränkungen werden viele Handelsstreitigkeiten in der Praxis an das thailändische Zentralgericht für geistiges Eigentum und internationalen Handel verwiesen.

Alternativ wird in vielen Handelsverträgen ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung gewählt. Da Thailand Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 ist, können außerhalb Thailands ergangene Schiedssprüche, an denen eine nicht thailändische Partei beteiligt ist, von thailändischen Gerichten gemäß diesen Übereinkommen vollstreckt werden. In der Praxis entscheiden sich viele Parteien für das Singapore International Arbitration Center (SIAC) als Streitbeilegungsinstanz.

Unser Profil

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns



Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/thailand





Kontakt



BANGKOK

PHILIP ENDE

Empire Tower 3, 25th Floor
1 South Sathorn Road
Yannawa, Sathorn
Bangkok 10120

T +66 2 0794 7119

philip.ende@roedl.com





KÖLN

MARKUS SCHLUETER

Rödl & Partner

Kranhaus 1

Im Zollhafen 18

50678 Köln

T +49 221 9499 093 42

markus.schlueter@roedl.com

